

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>8. Richtlinien der Landesregierung vom 19. Dezember 2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse</p> <p>9. Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz</p> | <p>10. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2024</p> <p>11. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2024
<i>Verbraucherpreisindex für Dezember 2023 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|

8.

Richtlinien der Landesregierung vom 19. Dezember 2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse

Aufgrund des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I 122/2023, gewährt der Bund dem Land Tirol im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 12.754.705,00 Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024. Die näheren Details zur Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden, sind von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden die Richtlinien der Tiroler Landesregierung vom 19. Dezember 2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen.

Die Richtlinien lauten wie Folgt:

„§ 1 Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden

(1) Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden des

Bundeslandes Tirol richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 heranzuziehen ist (zweiter Verteilungsvorgang).

(2) Jede Gemeinde wird von der Tiroler Landesregierung über den auf sie entfallenden Betrag mit gesondertem Schreiben informiert.

§2 Verwendung der Mittel (dritter Verteilungsvorgang)

(1) Die Mittel sind von der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Förderung für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 zu verwenden.

(2) Die Mittel werden wie folgt verteilt:

a) Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel sind auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, nach der Anzahl der im betreffenden Steuerobjekt gemeldeten Hauptwohnsitze aufzuteilen. Jeder Abgabepflichtige erhält für die im betreffenden Steuerobjekt mit

Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eine Förderung. Die Höhe der Förderung errechnet sich, indem der gesamte der Gemeinde zur Verfügung stehende Betrag durch die Anzahl der Hauptwohnsitze dividiert wird. Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

b) Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz keinen Bezug auf Einwohner vorgesehen haben, kann der Gemeinderat einen Beschluss fassen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) erfolgt.

In diesem Fall hat die Gemeinde die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, aufzuteilen, so dass jeder Abgabepflichtige denselben Förderbetrag erhält. Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

(3) Die Mitteilung und Gutschrift der Förderung seitens der Gemeinde an die Abgabepflichtigen über die aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung hat im 2. Quartal 2024 zu erfolgen. Die Gutschrift wird über ein gesondertes Schreiben an den Abgabepflichtigen ausgewiesen.

§ 3 Mitteilung über die Verwendung der Mittel

(1) Die Gemeinde hat der Tiroler Landesregierung bis zum 30.09.2024 einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu übermitteln.

(2) Für die Erstellung des Berichtes ist die von der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.“

Die jeder Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel wurden Ende Jänner 2024 auf das Konto der jeweiligen Gemeinde überwiesen. Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 heranzuziehen ist.

Das Abrechnungsschreiben mit den Kontierungsvorgaben kann in der Gemeindeanwendung unter „Transfers - Abrechnung“ abgerufen werden.

Verwendung der Mittel durch die Gemeinde:

Die Mittel sind von der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als **Förderung an die Abgabepflichtigen (Debitoren) für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024** zu verwenden.

Für die Verteilung der Mittel sind in den Richtlinien zwei Varianten vorgesehen.

Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz **einen Bezug auf Einwohner vorgesehen haben**, muss die Verteilung nach der Variante A durchgeführt werden. Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz **keinen Bezug auf Einwohner vorgesehen haben**, kann der Gemeinderat einen Beschluss fassen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) erfolgt. Ansonsten ist die Verteilung ebenfalls nach der Variante A durchzuführen.

Variante A:

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel sind auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, nach der Anzahl der im betreffenden Steuerobjekt gemeldeten Hauptwohnsitze aufzuteilen. Jeder Abgabepflichtige erhält für die im betreffenden Steuerobjekt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eine Förderung. Die Höhe der Förderung errechnet sich, indem der gesamte der Gemeinde zur Verfügung stehende Betrag durch die Anzahl der Hauptwohnsitze dividiert wird. Daraus ergibt sich der Fixbetrag je Person mit Hauptwohnsitz. Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze zum Stichtag 01. April 2024 ist eine Abfrage im lokalen Melderegister durchzuführen.

In den EDV-Buchhaltungssystemen der Gemeinden Tirols liegt eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe, in dem Fall der Grundgebühr, vor. Da im EDV-Buchhaltungssystem bereits

eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe hinsichtlich der Grundgebühr vorliegt, ist der grundsätzliche Empfängerkreis für den Zuschuss bereits definiert. Da jedoch nicht auf allen Steuerobjekten Personen mit Hauptwohnsitz vorliegen, ist eine weitere Bearbeitung vorzunehmen, sodass nur jene Abgabepflichtigen einen Zuschuss erhalten, in deren Steuerobjekt zumindest ein Hauptwohnsitz vorliegt. In diesem Fall wird beim betreffenden Steuerobjekt der Fixbetrag je Person mit Hauptwohnsitz mit der Anzahl der Hauptwohnsitze multipliziert. In weiterer Folge ist bei diesem zusätzlich ermittelten eingeschränkten Empfängerkreis zusätzlich zur Abgabe Grundgebühr eine Gutschrift anzulegen, welche dem Zuschussempfänger gesondert - außerhalb des Gebührenbescheides - mitgeteilt und ausbezahlt wird.

Variante B:

Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz keinen Bezug auf Einwohner vorgesehen haben, kann der Gemeinderat einen Beschluss fassen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) erfolgt.

In diesem Fall hat die Gemeinde die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, aufzuteilen, so dass jeder Abgabepflichtige denselben Förderbetrag erhält. Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

Damit wird der Gemeinde ein Wahlrecht zwischen zwei Varianten eingeräumt (Aufteilung nach Hauptwohnsitzen oder nach Abgabepflichtigen). Das Wahlrecht besteht jedoch nur dann, wenn in der Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler

Abfallgebührengesetz kein Bezug auf Einwohner vorgesehen ist. Die Beschlussfassung hat unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie zu erfolgen.

Da im EDV-Buchhaltungssystem bereits eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe hinsichtlich der Grundgebühr vorliegt, ist der Empfängerkreis für den Zuschuss bereits definiert. In weiterer Folge ist bei diesem Empfängerkreis zusätzlich zur Abgabe Grundgebühr eine Gutschrift anzulegen, welche außerhalb des Gebührenbescheides an den Zuschussempfänger ausbezahlt wird.

Gutschrift an die Abgabepflichtigen (Debitoren):

Üblicherweise sehen Gebührenverordnungen sog. Teilzahlungen vor, die zumeist halbjährlich oder quartalsmäßig ergehen (ähnlich § 29 GrStG). Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es zweckmäßig, die Informationen über die Ersparnis, die aus der „Gebührenbremse“ resultiert, dem Bürger mit einer dieser Teilzahlungen als Gutschrift zukommen zu lassen. Die Gutschrift an die Abgabepflichtigen (Debitoren) darf dabei nicht bescheidmäßig bei der Abgabeforderung in Abzug gebracht werden. **Die Gutschrift an die Abgabepflichtigen (Debitoren) hat im 2. Quartal 2024 zu erfolgen.**

In Bezug auf die Umsatzsteuer ist für die gesamte Abfallgebühr die Umsatzsteuer zu leisten, Schuldner ist der Leistungserbringer. Es wird durch die Förderung die auf die Gebühren anfallende Umsatzsteuer nicht reduziert. Bei der eigens zu übermittelnden Gutschrift (Förderung) ist keine Steuer zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat der Tiroler Landesregierung bis zum 30.09.2024 einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu übermitteln. Nähere Informationen zur Berichtspflicht werden noch folgen.

9.

Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz

Mit den Novellen zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und zur Tiroler Bauordnung 2022 (LGBl. Nr. 63/2023) erfolgte zur Unterstützung der Landwirtschaft, der Regionalität sowie der Klimaneutralität eine Neustrukturierung der landwirtschaftlichen Kulturen durch Kulturschutzanlagen und Folientunnels. In diesem Zusammenhang wurde der bereits bestehende Begriff der Folientunnels in der Tiroler Bauordnung 2022 neu gefasst und der Begriff der Kulturschutzanlage zusätzlich definiert.

In Zukunft wird eine Differenzierung zwischen „klassischen“ Folientunneln und baulichen Anlagen vorgenommen, die nur zum Teil aus Folien bestehen. Diese neue Kategorie wird allgemein als „Kulturschutzanlagen“ bezeichnet und ermöglicht eine geschlossene Bauweise mit einem Mix aus Folien und anderen Baustoffen.

Sie sollen ganzjährig genutzt werden können, Pflanzen sollen aber nur im gewachsenen Boden oder über gewachsenem Boden auf Tischen oder hängend gezüchtet werden dürfen. Eine Bodenversiegelung, etwa durch die

Verlegung von Bodenplatten oder sonstige Befestigungen des natürlichen Bodens, ist weiterhin nicht zulässig.

Die Errichtung von Seitenteilen, die aus anderen Materialien als Folien bestehen, soll bis zu einer Höhe von 1 m ausdrücklich für zulässig erklärt werden, um die Gebäude vor schädlichem Schneedruck schützen zu können. Im Gegensatz zu den neu definierten Kulturschutzanlagen muss die Hülle von Folientunnels zur Gänze aus Folien bestehen.

Die Verwendung soll zudem nur für den jahreszeitlich notwendigen Schutz bzw. als vorübergehender Witterungsschutz dienen. Außerhalb dieser Zeiträume muss die Umhüllung entweder entfernt oder zusammengerollt werden. Sowohl Folientunnels als auch Kulturschutzanlagen werden im Rahmen der Landwirtschaft über Güterwege erreicht.

Da eine umfassende Verkehrserschließung für diese Einrichtungen nicht erforderlich ist, werden auch die neugeschaffenen Kulturschutzanlagen - wie schon bisher die Folientunnel - von der Abgabepflicht ausgenommen.

10.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Februar 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	3.654.385	2.661.518	-992.867	-27,17
Lohnsteuer	33.856.582	35.141.836	1.285.254	3,80
Kapitalertragsteuer	3.938.273	3.963.444	25.172	0,64
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	309.789	381.940	72.151	23,29
Körperschaftsteuer	2.622.326	1.095.158	-1.527.168	-58,24
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	495	84	-410	-82,93
Stiftungseingangssteuer	3.120	7.015	3.895	124,85
Bodenwertabgabe	-48.869	-26.241	22.629	46,30
Stabilitätsabgabe	6.177	-3.613	-9.791	-158,49
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	44.342.278	43.221.142	-1.121.136	-2,53
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	27.035.667	28.695.616	1.659.950	6,14
Tabaksteuer	1.653.596	1.645.834	-7.762	-0,47
Biersteuer	163.047	164.860	1.813	1,11
Mineralölsteuer	4.592.175	4.795.892	203.717	4,44
Alkoholsteuer	171.806	142.253	-29.554	-17,20
Schaumweinsteuer	1.719	1.301	-417	-24,28
Kapitalverkehrsteuern	16	0	-16	-100,00
Werbeabgabe	99.399	107.978	8.579	8,63
Energieabgabe	-166.798	-88.055	78.743	47,21
Normverbrauchsabgabe	329.159	440.096	110.937	33,70
Flugabgabe	143.699	141.769	-1.930	-1,34
Grunderwerbsteuer	11.168.522	10.599.365	-569.157	-5,10
Versicherungssteuer	1.978.296	2.151.634	173.338	8,76
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.145.206	2.071.530	-73.677	-3,43
KFZ-Steuer	10.831	10.445	-386	-3,56
Konzessionsabgabe	271.700	288.774	17.074	6,28
Summe sonstige Steuern	49.598.040	51.169.292	1.571.253	3,17
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	93.940.317	94.390.435	450.117	0,48

11.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Februar 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	20.920.810	19.030.771	-1.890.040	-9,03
Lohnsteuer	62.653.831	65.793.574	3.139.742	5,01
Kapitalertragsteuer	5.790.136	6.212.537	422.401	7,30
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	619.578	763.880	144.302	23,29
Körperschaftsteuer	32.659.259	27.752.911	-4.906.348	-15,02
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.146	181	-965	-84,18
Stiftungseingangssteuer	11.653	457.553	445.900	3826,59
Bodenwertabgabe	107.378	122.398	15.020	13,99
Stabilitätsabgabe	53.800	211.285	157.485	292,73
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	122.817.591	120.345.089	-2.472.502	-2,01
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	52.637.468	56.050.871	3.413.403	6,48
Tabaksteuer	3.354.964	3.496.989	142.025	4,23
Biersteuer	320.716	329.941	9.225	2,88
Mineralölsteuer	7.892.926	8.304.000	411.074	5,21
Alkoholsteuer	329.904	264.777	-65.127	-19,74
Schaumweinsteuer	2.484	2.604	120	4,83
Kapitalverkehrsteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	197.537	202.991	5.453	2,76
Energieabgabe	-548.364	-56.015	492.348	89,79
Normverbrauchsabgabe	682.136	827.380	145.244	21,29
Flugabgabe	263.474	289.823	26.349	10,00
Grunderwerbsteuer	21.793.636	21.207.634	-586.002	-2,69
Versicherungssteuer	2.982.756	3.197.767	215.011	7,21
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.290.413	4.143.059	-147.354	-3,43
KFZ-Steuer	138.127	138.438	311	0,23
Konzessionsabgabe	575.257	571.851	-3.407	-0,59
Summe Sonstige Steuern	94.913.470	98.972.110	4.058.640	4,28
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	217.731.062	219.317.199	1.586.138	0,73

VERBRAUCHERPREISINDEX		
für Dezember 2023		
(vorläufiges Ergebnis)		
	November 2023	Dezember 2023
	(endgültig)	(vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	122,1	122,6
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	132,1	132,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	146,3	146,9
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	160,2	160,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	177,0	177,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	186,3	187,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	243,6	244,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	378,6	380,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	664,6	667,3
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	846,8	850,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	849,6	853,1
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2023 beträgt 122,6 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,5 Punkte (+ 5,6 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck